

Spezial-Synopse

Gesetz über die kantonalen Schulen

Geltendes Recht	Initiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien	Antrag Bildungscommission
	Gesetz über die kantonalen Schulen	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 414.11 , Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2020), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Eintritt</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Der Übertritt von einer öffentlichen Zuger Schule (Primarschule, Sekundarschule) sowie von einer von der Bildungsdirektion anerkannten Zuger Privatschule (Primarschule, Sekundarschule) an eine kantonale Schule erfolgt prüfungsfrei. Bei einer fehlenden Einigung zwischen Erziehungsberechtigten und zuweisender Schule kann ein Eignungstest durchgeführt werden.</p> <p>² In den übrigen Fällen, wie etwa Übertritt aus öffentlichen oder privaten ausserkantonalen Mittelschulen oder Übertritt aus privaten Zuger Mittelschulen, kann die Aufnahme vom Bestehen eines Leistungstests abhängig gemacht werden.</p>	§ 5 Abs. 3 (neu)

Geltendes Recht	Initiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien	Antrag Bildungscommission
		³ Der Bildungsrat legt die weiteren Eintrittsbedingungen fest.
	II.	
	Der Erlass BGS 412.11 , Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 23b Kantonale Leistungstests ¹ Es werden kantonale Leistungstests in der Primarschule und in der Oberstufe durchgeführt.		
		§ 23b Abs. 1a (neu) ^{1a} Sie werden ab der vierten Primarklasse bis und mit dem ersten Semester der dritten Klasse der Oberstufe mindestens einmal pro Semester in Deutsch und Mathematik durchgeführt und zählen mit Gewichtung von 20 % zu den jeweiligen Zeugnisnoten des Semesters.
² Die Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests, welche Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Klassen und Schulen ermöglichen, ist untersagt.		
³ Ranglisten gestützt auf die Ergebnisse von kantonalen Leistungstests auf der Ebene Schülerinnen und Schüler, Klasse und Schule sind untersagt.		

Geltendes Recht	Initiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien	Antrag Bildungscommission
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom...	